

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1966

Nummer 59

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	8. 2. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter der Staatshochbauverwaltung	700
20310 8052	14. 3. 1966	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Angestellte und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1966	701
20323	17. 3. 1966	RdErl. d. Innenministers Berücksichtigung von Studienzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 124 LBG bei kommunalen Wahlbeamten	702
8051	21. 3. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendarbeitsschutz; hier: Auslegung des § 94 des Seemannsgesetzes	702

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
18. 2. 1966	RdErl. — Grundsätze für die Auswahl und Schulung sowie den Einsatz der Helfer und ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter für die Jugendberufshilfe (Rahmen-Lehrplan)	703
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
17. 3. 1966	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung	704
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für den 47. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. April 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags	705
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 21. 3. 1966	705

I.

20310

**Bearbeitung
von Personalangelegenheiten der Angestellten
und Arbeiter der Staatshochbauverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 2. 1966 — Z A 1 — 0.262.5 — H

Die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter der Staatshochbauverwaltung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I. Grundsatz

1. Allgemeine Zuständigkeit

Die Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses RdErl. andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

2. Führung der Personalakten

Die Personalakten führen

2.1 für die Angestellten und Arbeiter der Regierungspräsidenten und der ihnen nachgeordneten Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung die Regierungspräsidenten

2.2 für die Angestellten und Arbeiter, die aus Bauleitungsmitteln vergütet werden die Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung.

II. Zuständigkeit in besonderen Fällen

3. Einstellung, Höhergruppierung, Weiterbeschäftigung

3.1 Die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppen III und höher behalte ich mir vor.

3.2 Meine Zustimmung ist erforderlich

a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, auch in den Fällen des § 60 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT und des § 63 Abs. 3 MTL II.

b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Ruhestandsbeamten.

3.3 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist der Leiter der Ortsbaudienststelle. Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so gelten die Nummern 1 und 3.1.

4. Versetzung, Abordnung

4.1 Die Versetzung oder Abordnung von Angestellten oder Arbeitern behalte ich mir vor, soweit in der Nummer 4.2 nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen IV bis X und Arbeitern

a) von ihrer Behörde zu einer Ortsbaudienststelle ihres Bezirks und umgekehrt,

b) von einer Ortsbaudienststelle ihres Bezirks zu einer anderen Ortsbaudienststelle ihres Bezirks,

c) von ihrer Behörde oder Ortsbaudienststelle ihres Bezirks zu einer Ortsbaudienststelle eines anderen Bezirks; die Versetzung oder Abordnung bedarf des Einverständnisses des aufnehmenden Regierungspräsidenten.

5. Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT; § 9 Abs. 9 Unterabs. 2 MTL II) und die Verpflichtung (Abschnitt II Nr. 5 Buchstabe a der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II Nr. 7 Buchstabe b Unterabs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTL II) ist der Leiter der Ortsbaudienststelle. Die Niederschriften über das Gelöbnis und über die Verpflichtung sind der für

das Führen der Personalakten zuständigen Behörde zuzuleiten.

6. Belohnung und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten und Arbeitern in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTL II), erteilen

die Regierungspräsidenten.

7. Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge oder Löhne (§ 36 Abs. 6 BAT; § 31 Abs. 6 MTL II)

Den Verzicht auf die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge und die Niederschlagung einer Forderung wegen zuviel erhobener Löhne behalte ich mir vor.

Soweit für den Verzicht auf die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach Nr. 1 die Regierungspräsidenten zuständig sind, gilt der in meinem Einvernehmen ergangene RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1959 (SMB! NW, 2033).

8. Andere als gelegentliche Überstunden der Angestellten

Für die Anordnung anderer als gelegentlicher Überstunden der Angestellten (§ 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT) — 3 — gilt Nummer 6 entsprechend.

9. Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

9.1 Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub und von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes (§§ 47 f., § 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 BAT; § 48, § 33 Abs. 1 bis 4 MTL II) ist der Leiter der Ortsbaudienststelle. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTL II ist nur bis zu drei Tagen zulässig.

9.2 Die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses als Voraussetzung für die Anrechnung eines Sonderurlaubs auf die Beschäftigungszeit im Fall des § 50 Abs. 2 BAT und des § 54a MTL II behalte ich mir vor.

10. Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten sind die Regierungspräsidenten.

11. Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTL II die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte oder Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt II dieses RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- und Lohngruppen entsprechend.

12. Inkrafttreten

Nach den Bestimmungen dieses RdErl. ist ab 1. April 1966 zu verfahren.

Meine RdErl. v. 17. 9. 1960 (SMB! NW, 20311) und v. 10. 2. 1961 (n. v.) — Z A 1 — 0.262.5 — H — werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten und nachgeordneten Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung;

nachrichtlich:

an den Rektor der Technischen Hochschule Aachen,

Kanzler der Universität Köln,

Kanzler — d. d. Hd. des Rektors — der Universität Bonn,

Kurator der Universität Münster.

Kanzler der Universität Bochum,

Kanzler der Universität Dortmund,

Rektor der Universität Düsseldorf,

Verwaltungsleiter des Klinikums Essen der Medizinischen Fakultät Münster.

20310

2052

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Angestellte und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1966

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1966 — B 4000 —
041/IV:66

Zur Anwendung des Mutterschutzgesetzes v. 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz v. 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065), weise ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Arbeits- und Sozialminister auf folgendes hin:

1. Allgemeines

Im Bundesgesetzblatt I 1965 S. 1821 ist die Neufassung des Mutterschutzgesetzes bekanntgegeben worden, wie sie sich aus der Fassung des Änderungsgesetzes v. 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) ergibt. Auf Grund des Haushaltssicherungsgesetzes v. 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) gilt diese Neufassung erst vom 1. Januar 1967 an und ist daher für das Jahr 1966 noch nicht zu beachten. Für das Jahr 1966 gilt das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Änderungen, die sich aus dem Haushaltssicherungsgesetz ergeben.

2. Zu § 5

Die Verpflichtung der Arbeitgeber in Absatz 1 Satz 3, das Gewerbeaufsichtsamt zu benachrichtigen, wenn eine werdende Mutter ihre Schwangerschaft mitgeteilt hat, besteht auch für die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes. Solche Mitteilungen sind unverzüglich dem örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

Nach der neu eingefügten Vorschrift in § 9 Absatz 1a ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt auch über jede von einer schwangeren Frau vorgenommene Kündigung zu benachrichtigen.

3. Zu § 6

Die Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 ist von bisher 6 Wochen auf 8 Wochen nach der Entbindung verlängert worden. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen.

4. Zu § 9 a

Nach dem neu eingefügten § 9 a Abs. 1 kann eine Frau während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen. Nach § 9 a Abs. 2 gilt das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen, wenn die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung in ihrem bisherigen Betrieb wieder eingestellt wird und in der Zwischenzeit nicht bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war.

Dies bedeutet, daß im Fall der Wiedereinstellung bei der bisherigen Dienststelle innerhalb eines Jahres nach der Entbindung

- die bis zum Ausscheiden erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit und die Zeit der Unterbrechung auf die Beschäftigungs- und auf die Dienstzeit im Sinne der §§ 19 und 20 BAT bzw. der §§ 6 und 7 MTL II anzurechnen sind,
- für die Zahlung des Übergangsgeldes die Unterbrechung nicht als eine Unterbrechung im Sinne des § 62 Abs. 1 Buchst. b BAT und des § 65 Abs. 1 Buchst. b MTL II gilt und die Zeit der Unterbrechung bei der Bemessung des Übergangsgeldes mitzurechnen ist,
- bei der Festsetzung der Grundvergütung § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT anzuwenden und ein Steigerungszeitpunkt auch dann zu berücksichtigen ist, wenn dieser Zeitpunkt in die Unterbrechungszeit fällt und
- die Unterbrechungszeit als Berufszeit im Sinne des § 27 Abschnitt B BAT gilt.

Dagegen kann die Zeit der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht als Bewährungszeit berücksichtigt

werden. Für die Monate der Unterbrechung steht auch kein Urlaub zu, da § 48 Abs. 4 BAT und § 48 Abs. 10 MTL II die Dauer des Urlaubs nicht von der Betriebszugehörigkeit oder von der Beschäftigungs- oder Dienstzeit, sondern von dem rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig machen. Bei Anwendung des § 2 Abs. 2 der Tarifverträge über die Gewährung einer Zuwendung ist die Unterbrechungszeit ebenfalls unberücksichtigt zu lassen, weil der Arbeitgeber keine Bezüge gezahlt hat.

5. Zu § 10

§ 10 Abs. 1 nimmt Bezug auf das Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der RVO. Das Mutterschaftsgeld nach der RVO wird jedoch erst vom 1. Januar 1967 an eingeführt. Es handelt sich offensichtlich um ein redaktionelles Versehen bei der Verabschiedung des Haushaltssicherungsgesetzes. Gemeint sein kann nur das Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz.

Unter Durchschnittsverdienst ist der tatsächliche Verdienst in den bestimmten Zeiträumen vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, zu verstehen. Zulagen, Kinderzuschläge, Sozialzuschlag, Vergütungen für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Aufwandsentschädigungen sind zu berücksichtigen, letztere jedoch nur dann, wenn sie in festen Monatsbeträgen gewährt werden und der Aufwand weiterbesteht.

Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraumes eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Eine Verdiensterhöhung nicht nur vorübergehender Natur ist z. B. eine allgemeine Erhöhung der Vergütungen und Löhne, die Gewährung von Steigerungsbeträgen, die Erhöhung des Ortszuschlags, die Gewährung oder Erhöhung von Dienstzeitzulagen, Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht.

6. Zu § 12

Den Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ist das regelmäßige Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weiterzugewähren. Die Leistungen aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis werden nicht angerechnet. Dagegen wird das Wochengeld aus der Pflichtversicherung des Ehemannes, das als Familienhilfe gezahlt wird, auf das Arbeitsentgelt angerechnet. Das Arbeitsentgelt — gegebenenfalls um den Betrag des Wochengeldes der Familienhilfe gekürzt — ist steuerpflichtiger Arbeitslohn sowie beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der gesetzlichen Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

7. Zu § 13

Im Gegensatz zu den Fällen des § 12 wird den krankenversicherungspflichtigen Frauen während der Schutzfristen nicht das regelmäßige Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weitergewährt, sondern sie erhalten von der Krankenkasse ein Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen bzw. der letzten drei Monate. Während der Zeit des Wochengeldbezuges ruht der Anspruch auf die Zahlung des Arbeitsentgelts. Gleichzeitig ist aber in § 13 Abs. 4 bestimmt, daß der Anspruch auf Wochengeld für die Zeit entfällt, in der die Frau gegen Arbeitsentgelt tätig ist oder in der ihr das regelmäßige Arbeitsentgelt weitergewährt wird, ohne daß sie ihre Beschäftigung ausübt; wird das Arbeitsentgelt nur teilweise gewährt, so mindert sich das Wochengeld entsprechend. Damit ist der Wöchnerin ein während der Zeit des Wochengeldbezuges der Höhe nach unverändert bleibender Betrag — außer dem Stillgeld — gesetzlich gewährleistet, der weder über- noch unterschritten werden kann. Daher müssen Änderungen des Arbeitsentgelts (Erhöhungen oder Minderungen), die in die Zeit des Wochengeldbezuges fallen, in der der Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts ruht, unberücksichtigt bleiben.

Als gesetzliche Abzüge vom Arbeitsentgelt in den letzten 13 Wochen bzw. drei Monaten kommen in Betracht:

die Lohnsteuer, die Kirchenlohnsteuer, die Arbeitnehmeranteile an den Pflichtbeiträgen für die gesetzliche Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung.

Dagegen scheidet als gesetzliche Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 aus:

die Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, gepfändete Lohnbeträge und dergleichen.

Zum Durchschnittsverdienst gehört auch ein nach § 4 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegter Bestandteil der Vergütung oder des Lohnes.

Während der Zeit des Wochengeldbezuges ruht die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen für die gesetzliche Sozialversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Zusatzversicherung bei der VBL. Die Wochengeldbezugsberechtigten können jedoch für die fragliche Zeit Beiträge in der Rentenversicherung und Zusatzversicherung freiwillig entrichten.

Soweit der Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge wegen Wochengeldbezuges ruht, unterbleiben für die Dauer des Wochengeldbezuges auch Zahlungen auf Grund von Pfändungen. Der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Lohn- und Gehaltspfändung angeordnet ist, ist von der Einstellung der Zahlung der Dienstbezüge für die Dauer des Wochengeldbezuges zu benachrichtigen.

Die lohn- und gehaltzahlenden Stellen haben den Krankenkassen zur Sicherstellung einer pünktlichen Wochengeldzahlung rechtzeitig vor Beginn des in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeitraumes und vor Anordnung der Einstellung der Zahlung der Dienstbezüge eine Bescheinigung über den Durchschnittsverdienst zu übersenden, in der der Bruttobetrag des Durchschnittsverdienstes und der Durchschnittsbetrag der gesetzlichen Abzüge sowie der Nettobetrag des Durchschnittsverdienstes anzugeben sind. Im übrigen ist engste Zusammenarbeit mit den Krankenkassen erforderlich.

8. Zu § 13 a

Auf Grund des neu eingefügten § 13 a hat der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe des neu eingefügten § 195 c RVO erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

Mein RdErl. v. 10. 6. 1953 (SMBL. NW. 203303) wird aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1966 S. 701.

20323

Berücksichtigung von Studienzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 124 LBG bei kommunalen Wahlbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1966 — III A 4 — 584/66

Die Berücksichtigung von Studienzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 124 LBG setzt neben dem erfolgreichen Abschluß des Studiums voraus, daß das Studium für die Wahrnehmung des späteren Amtes gefordert wird. Zu der Frage, wann diese Voraussetzung bei kommunalen Wahlbeamten erfüllt ist, weise ich auf folgendes hin:

1. Kommunale Wahlbeamte sind die Hauptverwaltungsbeamten, Beigeordneten und Landesräte (§ 5 Abs. 3 letzter Halbsatz LBG). Nicht zu den Wahlbeamten gehören die auf Grund der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden v. 28. November 1960 (GV. NW. S. 433/SGV. NW. 20300) ernannten Beamten auf Zeit. Auf Nr. 1 meines RdErl. v. 25. 7. 1962 (MBL. NW. S. 1284/SMBL. NW. 203200) nehme ich Bezug.

2. Soweit in kommunalen Verfassungsgesetzen für Wahlbeamte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst vorgeschrieben ist oder war (§ 20

Abs. 2 Satz 3 LVerbO, § 38 Abs. 1 Satz 2 LKrO, § 49 Abs. 1 Satz 3 GO, § 40 Satz 1 DGO), sind die Voraussetzungen des § 124 LBG für die Anrechnung der Mindestzeit des Studiums auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit erfüllt. Wird in den Gesetzen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst nur wahlweise von dem Hauptverwaltungsbeamten, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Beigeordneten gefordert, so darf bei jedem der Wahlbeamten, der diese Befähigung nachweist, die zu ihrem Erwerb notwendige Mindestzeit des Studiums im Rahmen des § 124 LBG berücksichtigt werden.

3. Auch wenn keine bestimmte Befähigung vorgeschrieben ist, müssen Wahlbeamte nach § 49 Abs. 1 Satz 2 GO — gegebenenfalls i. Verb. mit § 2 Abs. 1 der Amtsordnung — die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Bei Wahlbeamten, die ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft, der Wirtschaftswissenschaften oder der Sozialwissenschaften nachweisen können und in ihrer ersten Amtszeit in eine Besoldungsgruppe des höheren Dienstes eingruppiert waren (Besoldungsgruppen A 13 und höher LBesO oder entsprechende Besoldungsgruppen früherer Besoldungsordnungen), kann davon ausgegangen werden, daß diese Vorbildung als fachliche Voraussetzung gefordert worden ist. Für ein wirtschaftswissenschaftliches oder sozialwissenschaftliches Studium gilt dies nur, wenn der Wahlbeamte nach dem 31. 8. 1954 angestellt worden ist, es sei denn, das Studium war für die Wahl ausschlaggebend. Nicht erforderlich ist, daß der Beamte die zweite Staatsprüfung abgelegt hat. Die Anrechnung der Mindestzeit des Studiums nach § 124 LBG auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist zulässig.

4. Wenn in der Ausschreibung für die Besetzung der Stelle etwa eines Beigeordneten eine andere Vorbildung (z. B. Philologiestudium für Kulturbeigeordnete, Studium an einer Technischen Hochschule oder an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule für technische Beigeordnete) gefordert worden ist, so ist die Mindestzeit der Ausbildung ebenfalls nach § 124 LBG auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anrechenbar.

5. Eine Anrechnung von Studienzeiten kommt nicht in Betracht, wenn ein Wahlbeamter in einer dem gehobenen Dienst zugehörigen Besoldungsgruppe angestellt worden ist und in der zweiten Amtszeit nur für seine Person die Bezüge aus einer dem höheren Dienst vorbehaltenen Besoldungsgruppe (A 13 oder höher) erhalten hat. Sie kommt auch nicht in Betracht, wenn der in einer Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes angestellte Beamte die höhere Besoldungsgruppe nachträglich nur im Wege einer Änderung der Eingruppierungsverordnung oder dadurch erreicht hat, daß er auf Grund einer Erhöhung der Einwohnerzahl in eine neue Staffel gerückt ist.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBL. NW. 1966 S. 702.

8051

Jugendarbeitsschutz; hier: Auslegung des § 94 des Seemannsgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 3. 1966 — III B 3 — 8420 — (III Nr. 16/66)

Nach § 94 Abs. 1 des Seemannsgesetzes v. 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) dürfen Personen unter 14 Jahren nicht beschäftigt werden. Nach § 94 Abs. 2 des Seemannsgesetzes ist die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren nur mit Erlaubnis der Arbeitsschutzbehörden zulässig. Jugendliche im Sinn des Seemannsgesetzes sind Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht mehr zum Besuch einer Schule mit Vollunterricht verpflichtet sind (vgl. § 8 des Seemannsgesetzes). Es fehlt demnach eine Regelung für die Beschäftigung von Personen, die das 14. Lebensjahr zwar vollendet haben, die aber noch zum Besuch einer Schule mit Vollunterricht verpflichtet sind.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß — wie bei den betreffenden Vorschriften im Jugendarbeitsschutzgesetz — über 14 Jahre alte Personen, die noch zum Besuch

einer Schule mit Vollunterricht verpflichtet sind, ebenso zu behandeln sind wie Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf diesen Personenkreis ist daher § 94 Abs. 1 des Seemannsgesetzes entsprechend anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte.

— MBl. NW. 1966 S. 702.

II.

Arbeits- und Sozialminister

**Grundsätze für die Auswahl
und Schulung sowie den Einsatz der Helfer
und ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter für die
Jugenderholung (Rahmen-Lehrplan)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 2. 1966 —
IV B:3 e — 6480.30

1. Auswahl:

Sie ist eine Angelegenheit des Trägers oder Veranstalters. Der Helfer ist die Schlüsselfigur für das Gelingen oder Mißlingen der Jugenderholung. Es kommen deshalb neben den bereits im Einsatz erprobten und bewährten Persönlichkeiten nur solche Bewerber in Frage, die menschlich und charakterlich beste Voraussetzungen mitbringen, Verantwortung tragen können, organisatorisches Talent haben, körperlich belastbar und kontaktfähig sind und zu improvisieren verstehen.

Sie sollen für die jugendlichen Teilnehmer Vorbilder sein, weshalb in jedem Falle die Frage der Eignung in der Verantwortung eines jeden Veranstalters eingehend zu prüfen ist.

Es wird empfohlen, die Auswahl von bisher unbekanntem Bewerber durch Pädagogen und Psychologen vornehmen zu lassen, die auch an allen vorgeschriebenen Schulungstagungen anwesend sind und nach Abschluß der Schulung Vorschläge für die Anerkennung oder Ablehnung sowie für Spezifikationen des Einsatzes (Urlaubsorte, Verantwortungsbereich, Personenkreis der unter 14jährigen, der 14- bis 18jährigen usw.) unterbreiten.

2. Schulung:

Ohne vorhergehende Schulung sollte in der Regel ein Helfereinsatz aus Landesjugendplanmitteln nicht finanziert werden. Alle Bewerber, die erstmalig einen Helfereinsatz erwarten, sollten mindestens 5 Tage und höchstens 8 Tage internatmäßig geschult werden. Die Wochenschulung kann ggf. in drei Schulungsperioden zu je 2 vollen Tagen aufgeteilt werden. Bewerber, die entsprechende pädagogische Voraussetzungen und Erfahrungen mitbringen (z. B. Lehrer oder Helfer, die früher bereits im Einsatz waren und sich dabei bewährt haben), erhalten eine verkürzte Schulung von 2 vollen Tagen.

Die Helferschulung wird für alle Helfer bezuschußt, die Gruppen mit 14- bis 21jährigen leiten. Die Helfer der Jugendverbände, Jugendferienwerke und Jugendferiendienstleistungen, die an der Landeskonferenz für Jugenderholungsmaßnahmen beteiligt sind und Gruppen von 21- bis 25jährigen leiten, sollen in die Helferschulung einbezogen werden.

Alle Schulungsvorhaben der Träger und Veranstalter sind tunlichst nach diesen drei Altersgruppen anzulegen und jeweils zu differenzieren in Schulung für Helfer und Helferinnen. Eine seminarmäßige Schulung wird empfohlen (Bevorzugung von Lehrgesprächen, Auswertung von Erfahrungsberichten, Fallbesprechungen, Gruppenarbeit und praktische Übungen).

Für alle Schulungsvorhaben wird folgender **verbindlicher Rahmen-Lehrplan** aufgestellt:

Jede der nachstehenden sieben Stoffgruppen soll im Wochenlehrgang im allgemeinen mit mindestens 7 Stunden (zuzüglich mindestens 2 Abende für die praktische Gestaltung wie Spiel, Tanz usw.) in Unterricht und Aussprache, und wenn möglich, auch in praktischen Übungen, vertreten sein. Bei der verkürzten 2-Tages-Schulung sind für jede Stoffgruppe im allgemeinen mindestens 2½ Stunden Unterricht und Aussprache, ggf. auch prak-

tische Übungen, anzusetzen (zuzüglich 1 Abend für praktische Gestaltung). Die Leitung aller Schulungsvorhaben sollte möglichst einem erfahrenen Pädagogen oder Psychologen übertragen werden, der während der gesamten Maßnahme anwesend sein sollte, um die Bewerber bzw. Helfer hinreichend kennenzulernen und nachher auch entsprechend beurteilen zu können.

Folgende Stoffgruppen sind durcharbeiten:

I) Psychologie

Junge Menschen heute,
Grundtatbestände des Verhaltens Jugendlicher, insbesondere in der Freizeit und auf Reisen (im In- und Ausland),
Freizeitinteressen,
Urlaubserwartungen,
Gesellungsformen und Anpassungsprobleme,
Fragen der Leitung, des Kontaktes, der Disziplin,
Konfliktsituationen, Krisen, Sorgenkinder,
Massenmedien,
Probleme und Gefährdungen des Helfers.

II) Pädagogik

Jugend und Führung,
die Verantwortung der Gruppe gegenüber,
Gruppenpädagogik,
funktionale Pädagogik, Freizeitpädagogik,
Situationspädagogik,
Benehmen und Takt,
Verantwortung, Verständnis. Ehrfurcht,
Gottesdienste,
Probleme der Geschlechter,
Ziele der Jugenderholung (auch Landesjugendplanrichtlinien),
Urlaubslektüre.

III) Heimatkunde — Auslandskunde

Der Ferienort und seine Umgebung,
Menschen, Sprache, Sitten und Bräuche,
Religion.
Abbau von Vorurteilen,
Land, Volk, Kultur, Politik, Europa,
(Zweckmäßigerweise auch ein Lichtbilder-Vortrag über den Einsatz am vorgesehenen Urlaubsort)
Taschengeld, Souvenirs und Extras.

IV) Fragen der Urlaubsorganisation

Tätigkeit, Aufgaben, Teilnehmerkreis,
Anforderung an den Helfer,
Auswertung von Erfahrungsberichten und Gespräche mit ehemaligen Helfern und Jugendreiseleitern.
Reisevorbereitungen,
(Schriften, Erläuterung von Prospekten und Faltblättern, Fahrkarten, Zug, Bus),
Ankunft am Urlaubsort, Einweisung, Hausordnung,
Aufenthaltsorganisation (überschaubare Gemeinschaftsunterkünfte).
Abrechnung, Buchung, Zahlungsproblem (Devisen),
Stadtführungen, Besichtigungen, Ausflüge, besondere Fragen, Wünsche und Ziele der jeweiligen Trägerorganisation.

V) Gesundheit, Sport, Hygiene, Unterricht in 1. Hilfe

Reisevorbereitung, Ausrüstung, Kleidung,
Essen, Alkohol, Nikotin, Tabletten,
Sauberkeit, Ansteckungsgefahren, Erkrankungen (insbesondere Sonnenbrand, Verletzungen, Erkältungskrankheiten, Infektionskrankheiten),
Medikamentenkasten, Anlegen von Verbänden,
Einschaltung des Arztes,
Sport, Schwimmen, körperliche Strapazen, Aufsicht,

Erste Hilfe, Lebensrettung, Berg- und Seenot, Rettungsgeräte (ggf. zusätzlicher 1. Hilfe-Kurs).

VI) Entspannung, Feste, Spiele

Feriengewohnheiten (am Strand gammeln, im Ferienort bummeln, Einkaufen, Menschen kennenlernen),

Musik, Instrumente, Lieder, das geeignete Singbuch, die Schnulze,

Vorlesen und Erzählen,

Gesprächsführung,

Gesellschaftsspiele, Quiz-Runden, Wettbewerbe, Scharaden, Amateurtheater, Sketche, Stegreifspiele, Hobbies (werken, fotografieren usw.),

Parties, Tanz (auch moderne Gesellschaftstänze), Tanzspiele und ggf. auch Hinweis auf Folklore und Trachten.

Hierzu sollen auch praktische Übungen im Rahmen der Abendveranstaltungen der Schulungsvorhaben erfolgen. In keinem Fall ist jedoch an eine besondere Unterrichtung in bestimmten Sparten der musisch-kulturellen Arbeit, z. B. in Holz, Metall, Graphik usw., zu denken, weil die Zeit dafür nicht ausreicht und außerdem besondere Fachkräfte herangezogen und ausreichend finanziert werden können.

VII) Rechtsfragen

Die rechtliche Verantwortung des Helfers, zivilrechtliche, strafrechtliche, jugendrechtliche, Versicherungsfragen (Unfall, Krankheit, Haftpflicht),

Zustimmung der Eltern bei Minderjährigen und schriftliche Bestätigungen,

Jugendschutzbestimmungen (Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften bei Maßnahmen für unter 18jährige).

Die Finanzierung aller Schulungsmaßnahmen nach vorstehendem Rahmenplan, dessen Spezifikation der jeweilige Träger oder Veranstalter in eigener Verantwortung regelt, erfolgt aus Landesmitteln mit 12,— DM pro Tag und Teilnehmer. Für Auswertungskonferenzen bis zu einer Dauer von 2 Tagen werden ebenfalls pro Tag und Teilnehmer 12,— DM gewährt. Die rechtsverbindliche Erklärung des Veranstalters, daß dieser Rahmenplan für alle Schulungsvorhaben zugrunde gelegt wird, genügt auch zur Finanzierung mit o. a. Beträgen ohne Vorlage von Einzelprogrammen, Kosten- und Finanzierungsplänen.

Für alle Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen kann außerdem ein Betrag von je 10,— DM gewährt werden für die Beschaffung von Büchern wie Reiseleiterfibeln und ähnlichen. Dabei muß der Veranstalter eine angemessene Eigenleistung übernehmen.

VIII) Einsatz der Helfer

Für je 20 Jugendliche soll mindestens 1 geschulter Helfer zur Verfügung stehen. Aus Landesjugendplanmitteln wird hierfür eine Finanzierung bis zu 300,— DM netto mtl. pro Helfer bereitgestellt. Erstmals eingesetzte Helfer und solche mit geringerer Verantwortung sollen Nettobeträge zwischen 150,— und 200,— DM mtl. erhalten. In jedem Fall muß der Veranstalter die Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Gesamtdauer eines Helfereinsatzes einschl. entstehender Nebenkosten tragen.

— MBI. NW. 1966 S. 703.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Berichte aus der Bauforschung

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 3. 1966 — II B 1 — 2.214 Nr. 306/66

Um die Verbreitung der in den Berichten aus der Bauforschung enthaltenen Erkenntnisse zu fördern, habe ich bisher auf das Erscheinen dieser Hefte im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und gleichzeitig auf eine aufgelegte Subskription hingewiesen. Hierdurch sollte weiten Kreisen Gelegenheit gegeben werden, die Hefte zu einem Vorzugspreis zu beziehen. Da die Subskriptionsfrist oft zu kurz bemessen war, um von dieser Vergünstigung Gebrauch machen zu können, wird die Dokumentationsstelle für Bautechnik in der Fraunhofergesellschaft, Stuttgart, Silberburgstraße 199a, künftig die höheren und unteren Bauaufsichtsbehörden, die Prüfämter für Baustatik sowie die Prüfsingenieure für Baustatik von dem Erscheinen der Hefte, die durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn in Berlin vertrieben werden, unmittelbar in Kenntnis setzen und gleichzeitig auf die Subskription und den Bezugspreis der Hefte aufmerksam machen.

Anderen interessierten Stellen wird anheimgestellt, sich selbst an die Dokumentationsstelle für Bautechnik in Stuttgart zu wenden, damit sie in das Verzeichnis der zu benachrichtigenden Stellen aufgenommen werden können.

— MBI. NW. 1966 S. 704.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 21. 3. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20305	28. 2. 1966	Verordnung über die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Finanzministeriums	94
237	8. 3. 1966	Verordnung über Zuständigkeiten nach § 6 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes	94
600	10. 3. 1966	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe im Bereich der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster	94
600 2001	10. 3. 1966	Verordnung über die Teilung des Finanzamts Bielefeld	95
7134	4. 3. 1966	Zweite Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen — 2. DVOzÖbVermIngBO —	95

— MBl. NW. 1966 S. 705.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 47. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. April 1966
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 10 Uhr

Nummer der Tagesordnung		Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1		1061	Fragestunde	
			I. Gesetze	
			a) Gesetze in 3. Lesung	
2		1020 831	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen	
3		1051 34	Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Assistentinnen Berichterstatter: Abg. Neuhaus (CDU)	
			b) Gesetze in 2. Lesung	
4		1052 1015	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Uckerath und Hennef (Sieg), Siegkreis Berichterstatter: Abg. Hansen (CDU)	und 3. Lesung
5		1053 1024	Entwurf eines Gesetzes zur Eingliederung des Gutsbezirks Sayn-Wittgenstein-Hohenstein in verschiedene Gemeinden des Landkreises Wittgenstein Berichterstatter: Abg. Nordmann (CDU)	und 3. Lesung

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
6	1055 818	Entwurf eines Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Beamten und Richter (Umzugskostengesetz — UKG) Berichterstatter: Abg. Busen (CDU)	
7	1057 1013	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatÄndG) Berichterstatter: Abg. Höver (CDU)	und 3. Lesung
		c) Gesetze in 1. Lesung	
8	1049	Regierungsvorlage: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes	
9	1050	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes	
		II. Ausschlußberichte	
10	1034 485 703	Ausschuß für Landesplanung: Erster und Zweiter Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung Berichterstatter: Abg. Bolbrinker (SPD)	
11	1056	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1965 im Betrage von 10 000 DM und darüber Berichterstatter: Abg. Höver (CDU)	
		III. Petitionen	
12	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 30 —	

— MBl. NW. 1966 S. 705.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.